

Macht das schweizerische Forstwesen Fortschritte?

Autor(en): **Landolt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **13 (1862)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von C. Landolt & Th. Kopp.

Monat Dezember.

1862.

Die Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Macht das Schweizerische Forstwesen Fortschritte?

Wenn der Schluß eines Jahres naht, so stellt der denkende Mensch beinahe unwillkürlich Betrachtungen über die Frage an: Welche Veränderungen sind im Laufe des Jahres in meinen persönlichen und Familienangelegenheiten eingetreten; sind dieselben beruhigender oder unberuhigender Natur und welchen Einfluß mögen sie auf die Gestaltung der Dinge im neuen Jahr ausüben? Eine ähnliche Frage drängt sich mir auch mit Beziehung auf das Schweizerische Forstwesen auf und ruft erfreuliche und unerfreuliche Erscheinungen in mein Gedächtniß zurück; ich will es daher versuchen, die Wesentlichsten derselben den Lesern dieser Zeitschrift vorzuführen. Gelingt es mir, nicht nur das Nachdenken der Leser auf die kurz zu besprechenden Erscheinungen zu lenken, sondern dieselben auch zur Mittheilung ihrer Ansichten und Vorschläge zu veranlassen, dann hat meine Sylvesterbetrachtung ihren Zweck erreicht, indem sie in diesem Falle nicht ohne Einfluß auf die Fortentwicklung unseres Forstwesens im neuen Jahre bleiben wird.

Schon im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (Seite 229) habe ich nachzuweisen versucht, daß der Entwicklung unsers Forstwesens vorzugsweise der Mangel an Einsicht in das Wesen der Wälder hindernd entgegenstehe und daß dieser Mangel sowohl mit Rücksicht auf

die Bedeutung der Wälder im Haushalt der Natur als mit Hinsicht auf ihren Wachsthumsgang und ihr Ertragsvermögen, sowie endlich auch mit Bezug auf die Mittel und Wege zur Sicherung des Fortbestandes und zur Erhöhung des Ertrages derselben fühlbar sei. Zu dieser Grundursache der langsamen Entwicklung unsers Forstwesens gesellen sich: die Anhänglichkeit am Althergebrachten, die ungeläuterten Begriffe betreffend das freie Verfügungsrecht über das Eigenthum, der Mangel an guten Forstgesetzen, beziehungsweise der ungenügende Vollzug derselben, endlich der Mangel an technisch gebildeten Forstbeamten und die zu niedrigen Besoldungen eines Theiles derselben.

Bekämpfung, — so weit möglich Beseitigung — dieser Ursachen ist gleichbedeutend mit Fortschritt, wogegen das Bestehenlassen derselben insofern als Rückschritt bezeichnet werden darf, als in allen andern Zweigen der Volkswirtschaft Fortschritte gemacht werden, das Forstwesen also, wenn es nicht vorwärts geht, immer mehr hinter denselben zurückbleiben muß.

Wem steht es zu, diese Hindernisse zu bekämpfen, beziehungsweise dieselben zu beseitigen, was thun die Betreffenden, um ihre Aufgabe zu lösen und welchen Erfolg haben die Bestrebungen derselben? Sind die Fragen, deren Beantwortung meine heutige Aufgabe bildet.

Die Verbreitung allgemeiner Kenntnisse ist zunächst Aufgabe der Schule und im Schulwesen werden im Allgemeinen — was Niemand in Abrede stellen wird — Fortschritte gemacht. Ohne unserem Schulwesen zu nahe zu treten, darf man jedoch sagen, es werde in den Volksschulen noch zu wenig Rücksicht auf die Verbreitung richtiger Ansichten über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen und des ganzen Volkes genommen. Ich bin weit davon entfernt, die Volksschule zu einer Gewerbs- oder Handwerkschule machen zu wollen und weiß gar wohl, daß die Lehrer genug zu thun haben, ihren Schülern die nothwendigsten elementaren Kenntnisse beizubringen, dagegen glaube ich, es sollte bei der Auswahl des Lesestoffes für die obern Klassen mehr Rücksicht auf das zukünftige Berufsleben der Schüler, namentlich auf Land- und Forstwirtschaft genommen und somit ein dieser Anforderung entsprechendes Lehrmittel in den Schulen eingeführt werden. Auf diese Weise können — ohne Zeit zu verlieren — eine Menge nützlicher Kenntnisse verbreitet und die bestehenden Vorurtheile mit dem besten Erfolg bekämpft werden. Man darf daher die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Centralvereines, ein solches Lesebuch herauszugeben, auch vom forstlichen Standpunkte

aus mit Freuden begrüßen und sollte dieselben, wenn es nöthig würde, kräftig unterstützen.

Wir dürfen aber von der Schule in dieser Richtung nicht zu viel verlangen; denn gesetzt auch, sie leiste in Zukunft sogar mehr, als wir billigerweise erwarten dürfen, so wirkt sie doch erst später und auch dann nur auf die anwachsende Generation, während diejenigen, welche jetzt handeln sollten, vom erst zu verbessernden Schulunterricht wenig berührt werden. Wenn man nun den Zustand eines Theiles unserer Waldungen in's Auge faßt, so erscheint die Befürchtung nicht unbegründet, es könnte — wenn man Alles der Schule überlassen wollte — die Belehrung zu spät kommen. Nothwendigerweise muß also auch auf die Belehrung der jetzt wirkenden Generation Bedacht genommen werden und dazu scheinen mir vorzugsweise die Vereine berufen zu sein.

Diese Aufgabe fällt in erster Linie offenbar den Forstvereinen, ganz besonders dem schweizerischen Forstvereine zu, in zweiter Linie aber müssen sich an der Lösung derselben auch die landwirthschaftlichen und die gemeinnützigen Vereine — innert gewissen Grenzen sogar die naturforschenden Gesellschaften — betheiligen.

Diesen Vereinen stehen verschiedene Mittel zur Belehrung des Volkes zu Gebot. Das zunächst liegende und gewöhnlich sehr anregend wirkende Mittel sind die Verhandlungen in den Vereinsversammlungen, zu denen der Zutritt auch Nichtmitgliedern gestattet werden sollte. Um in dieser Richtung den Zweck möglichst vollständig zu erreichen, müssen die Verhandlungsgegenstände den Bedürfnissen entsprechend gewählt und in anregender Weise besprochen werden, über dieses ist für zahlreichen Besuch der Versammlungen zu sorgen. Ein angemessener Wechsel in den Versammlungsorten trägt hiezu viel bei. Das zweite Mittel liegt in der Verbreitung der Ergebnisse öffentlicher Besprechungen, gemachter Erfahrungen und belehrender Abhandlungen durch die Vereinsorgane und die Presse überhaupt, sogar durch die Kalender, die als Lieblinge des Volkes bezeichnet werden dürfen und am häufigsten gelesen werden. Das dritte und wirksamste Mittel bildet das Beispiel, d. h. die Errichtung von Musterwirthschaften, in welchen den Bedächtigen, den Zweiflern und den mit Vorurtheilen Erfüllten und daher jeder Verbesserung Abgeneigten durch die That bewiesen werden kann, daß die gemachten Vorschläge ausführbar und nutzbringend sind.

Erfüllen die Vereine, vor allen der uns am nächsten stehende Forstverein diese Aufgabe, oder ist der Vorwurf, der denselben von den Geg-

nern gemacht wird; ihre Bestrebungen seien vorzugsweise auf das Vergnügen der an den Versammlungen theilnehmenden Mitglieder gerichtet, begründet? — Das gemüthliche Element darf in den Versammlungen nicht fehlen, es bildet einen Hauptsporn zum Besuch und ist der gegenseitigen Annäherung der Theilnehmer und dadurch dem Austausch der Ideen sehr förderlich, über der Begünstigung desselben darf aber der Hauptzweck nicht vernachlässigt werden.

Der schweizerische Forstverein, der Anno 1843 gegründet wurde, hat seitdem 17 Versammlungen gehalten, wobei die erfreuliche Erscheinung zu Tage getreten ist, daß sich der Besuch — wenigstens in der neuern Zeit — von Jahr zu Jahr mehrte. Mögen auch die erleichterten Verkehrsverhältnisse hiebei mitgewirkt haben, eine erfreuliche Erscheinung bildet diese Thatsache doch, um so mehr, da zugleich auch die Zahl der Vereinsmitglieder gewachsen ist. — Die Protokolle über die Verhandlungen des Vereines weisen nach, daß schon viele wichtige Fragen behandelt wurden und unbedenklich darf man annehmen, es sei durch die stattgefundenen Besprechungen manche irrige Ansicht berichtigt und manche Anregung zu Verbesserungen erzielt worden. — Die einflußreichsten Geschäfte, welche der Verein behandelte, sind: die Gründung einer forstlichen Zeitschrift als Organ des Vereines, seine Verwendung für die Errichtung einer schweizerischen Forstschule, zuerst bei den Kantonsregierungen — namentlich bei Bern — dann beim Bundesrath und seine Bemühungen für die Verbesserung der Forstwirthschaft im Hochgebirg.

Von der forstlichen Zeitschrift liegen nunmehr 13 Jahrgänge vor und es hat dieselbe, wenn sie auch nicht die wünschbare Verbreitung besitzt, Vieles dazu beigetragen, richtigeren Ansichten über forstliche Dinge Eingang zu verschaffen. Die Petitionen um Errichtung einer Forstschule haben bei den Bundesbehörden eine so gute Aufnahme gefunden, daß dem Forstwesen bei der Errichtung der ersten schweizerischen Lehranstalt ganz die gleiche Berechtigung gegeben wurde, wie den übrigen technischen Fächern. Der Bewirthschaftung der Gebirgswaldungen hat der Verein seine Aufmerksamkeit in verschiedenen Versammlungen zugewendet. In erster Linie richtete er seine Verbesserungsvorschläge an die Berner Regierung und in zweiter — Anno 1856 — an den Bundesrath, überdieses wurden mehrere belehrende Schriften auf Kosten des Vereines gedruckt und unentgeltlich verbreitet. Der Verwendung beim Bundesrath folgte die von demselben angeordnete Untersuchung der Gebirgswaldungen, deren Ergebnisse sammt den Verbesserungsvorschlägen bekannt geworden

sind. Auch seither — Anno 1860 und 1862 — hat sich der Verein mit ähnlichen Fragen beschäftigt. Im ersten Jahr hat er einer Kommission die Frage gestellt: durch welche Mittel läßt sich in denjenigen Kantonen, welche noch ohne genügende forstpolizeiliche Gesetzgebung sind, auf Verbesserung des Forstwesens am besten hinarbeiten? und im laufenden Jahr hat er das Komite beauftragt, der nächsten Versammlung einen Prospekt für die Ausarbeitung einer Anleitung zur Bewirthschaftung der Privatwäldungen vorzulegen.

Man sieht aus den letzten Beschlüssen, daß der Verein die Belehrung des Volkes über seine wahren forstlichen Interessen anstrebt, aber über die hiezu geeignetsten Mittel noch nicht im Klaren ist. Es ist sehr zu fürchten, daß die Bestrebungen des Vereines in dieser Richtung nicht den gewünschten Erfolg haben werden. Dafür spricht schon der Umstand, daß das Komite auf die zeit- und sachgemäßen Anträge der zur Beantwortung der ersten Frage niedergesetzten Kommission (Forstl. Zeitschrift von 1862, Seite 238) noch nicht eingetreten ist, obschon seither zwei Versammlungen statt gefunden haben. Die Ursache liegt in der Organisation des Vereines und zwar vorzugsweise in dem Umstand, daß das die Geschäfte leitende Komite alljährlich neu und zwar — in Folge des Wechsels der Vereinsorte — aus ganz andern und in der Regel auch durch ganz andere Mitglieder bestellt wird. Der hiedurch bedingte Wechsel macht jedes erfolgreiche Eingreifen in die Vereinsangelegenheiten namentlich aber die Durchführung der Verbesserungsvorschläge unmöglich. Statt vieler Beispiele nur eines. Die mehrerwähnte Kommission schlägt vor, es möchte sich der Vereinsvorstand mit den Vorsteherchaften landwirthschaftlicher und gemeinnütziger Gesellschaften in Verbindung setzen und sie zur Mitwirkung bei der Verbreitung forstlicher Kenntnisse einladen. Thut das unser Vorstand, so muß er schon im ersten Schreiben sagen, wenn Ihr über die angeregte Angelegenheit nähere Mittheilungen oder Unterstützungen wünscht, oder uns über den Erfolg berichten wollet, dann müßt Ihr Euch nicht mehr an uns, sondern an ein anderes Komite wenden, das aber noch nicht gewählt ist und seinen Sitz vielleicht in Chur, vielleicht aber auch in Lausanne, in Schaffhausen oder Locarno zc. hat. Eine derartige Weisung ertheilt Niemand gerne und noch viel weniger darf man erwarten, daß die Eingeladenen mit einem so mangelhaft organisirten Vereine in eine nähere Verbindung treten und mit demselben korrespondiren werden. Die nämlichen Uebelstände bestehen auch mit Bezug auf den Verkehr mit Behörden und Privaten und es liegt darin

wohl der Hauptgrund, warum die Bundesbehörden in Sachen der vom Vereine angeregten Untersuchung der Gebirgswaldungen nie mehr mit demselben verkehrten und ihm nicht einmal ein Exemplar der Berichte für sein Archiv zustellten.

So lange in dieser Beziehung nicht auf irgend eine Weise Abhülfe geschafft wird, kann der Verein seiner Aufgabe nicht vollständig nachkommen.

Die Lokalforstvereine, deren Zahl aber ziemlich klein ist, beschäftigen sich selbstverständlich vorzugsweise mit kantonalen Fragen, sie fördern aber damit auch das schweizerische Forstwesen und es ist gar wohl möglich, daß einzelne derselben größere Leistungen aufzuweisen haben, als der schweizerische. Es ist nur zu bedauern, daß kein innigerer Zusammenhang zwischen den Lokalvereinen und dem schweizerischen besteht.

Die sehr zahlreichen landwirthschaftlichen Vereine, die im Allgemeinen ein viel regeres Leben zeigen, als die forstlichen, erkennen die Bedeutung einer guten Forstwirthschaft gar wohl und besprechen in ihren Versammlungen und Zeitschriften sehr häufig forstliche Fragen. Könnte ein planmäßiges Zusammenwirken der landwirthschaftlichen und der forstlichen Vereine erzielt werden, so müßte sich unser Zweck dadurch wesentlich fördern lassen.

Auch die gemeinnützigen Gesellschaften ziehen den Wald in das Bereich ihrer Thätigkeit. Haben wir doch der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft die erste — und bis jetzt erfolgreichste — Anregung zur Verbesserung der Hochgebirgsforstwirthschaft und ein gründliches Memorandum über die verderblichen Folgen der Entwaldung der Gebirge zu verdanken. (Anno 1834).

Daß sich endlich auch die Naturforscher vom Walde angezogen fühlten und die Bedeutung desselben im Haushalt der Natur gar wohl zu würdigen verstehen, dafür liegen die Beweise in ihren Verhandlungen und Schriften.

Hieraus folgt, daß es an gutem Willen zur Verbreitung richtigerer Begriffe über die Bedeutung und den Nutzen einer guten Forstwirthschaft nicht mangelt, daß es aber den dießfälligen Bestrebungen an einem Vereinigungspunkt und einer planmäßigen Leitung fehlt und die Lösung der Aufgabe unter der Zersplitterung der Kräfte leidet. Unstreitig würde es unserm Vereine zustehen, die vorhandenen Uebelstände zu heben und den übrigen, das gleiche Ziel anstrebenden Gesellschaften rathend und helfend an die Seite zu stehen. Da er aber dieses seiner Organisation

wegen, die nicht so bald eine Aenderung erfahren wird, als Ganzes nicht thun kann, so ist es Pflicht der einzelnen Mitglieder, nach Kräften auf Förderung unsers Zweckes hinzuwirken. Das geschieht, wenn sie in denjenigen landwirthschaftlichen und gemeinnützigen Gesellschaften, deren Mitglieder sie sind, die Forstwirthschaft vertreten, die Aufnahme forstlicher Fragen unter die Verhandlungsgegenstände befürworten, über dieselben referiren und überhaupt Alles thun, was zur Verbreitung forstlicher Kenntnisse beitragen kann. Hieher ist namentlich auch die schriftliche Mittheilung der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen zu rechnen, mit der die schweizerischen Forstmänner viel zu sparsam sind.

Die Belehrung durch Beispiele kann nur insofern Sache der Vereine sein, als sie einen Theil ihrer Versammlungen an Orten abhalten sollten, an denen eine gute Forstwirthschaft geführt wird. Ich sage absichtlich einen Theil der Versammlungen, weil für den andern Theil die Wahl der Versammlungsorte mit Rücksicht auf die Belehrung und Ermunterung der Bewohner von Gegenden, in denen das Forstwesen noch im Rückstand ist, getroffen werden muß. Die Anlegung von Musterwirthschaften selbst ist Sache der Waldbesitzer, vor Allem der Kantonsregierungen. Soweit Staatswaldungen vorhanden sind, existiren auch bereits solche, es fehlt daher in solchen Kantonen nicht mehr an Gelegenheit zur Belehrung durch das Beispiel. Dieselbe recht nutzbringend zu machen, ist Aufgabe der Forstvereine und der Forstwirthe, die sie lösen, wenn sie dafür sorgen, daß gut bewirthschaftete Waldungen fleißig besucht und den Besuchern an Ort und Stelle die nöthigen Erläuterungen ertheilt werden.

Daß dieses wirklich geschehe und daß gute Beispiele auch in dieser Richtung zur Nachahmung anspornen, dafür liefern die Kantone den Beweis, welche zwar noch keine Forstgesetze haben und der Gemeinds- und Privatforstwirthschaft noch wenig Aufmerksamkeit schenken, aber gut bewirthschaftete Staatswaldungen besitzen. An solchen Orten werden Forstverbesserungsarbeiten viel häufiger und allgemeiner vorgenommen, als da, wo Staatswaldungen und mit ihnen Musterwirthschaften fehlen. Diese Kantone zeichnen sich sogar vor denjenigen aus, welche Forstgesetze besitzen und sich Mühe geben, dieselben zur Ausführung zu bringen, denen aber wegen Mangel an Staatswaldungen die Gelegenheit abgeht, durch das Beispiel auf die Waldbesitzer einzuwirken.

Ein erfreuliches Zeichen dafür, daß der Sinn für die Wiederauf- forstung öder Flächen und für eine bessere Waldpflege überhaupt auch da

erwacht, wo weder Staatswaldungen, noch Forstgesetze, noch Forstbeamte vorhanden sind, bieten die vielen Anfragen nach Waldsamen und Waldpflanzen aus den Kantonen Appenzell, Glarus, Schwyz und Unterwalden. Die einsichtigeren Privatwaldbesitzer und Gemeinden wollen es probiren und durch ihre Versuche die bestehenden Vorurtheile beseitigen. Daß dieses gelingen werde, unterliegt keinem Zweifel und daß an den meisten Orten nicht lange darauf gewartet werden müsse, wenn einmal ein gelungener Versuch gemacht ist, dafür spricht eine Nachricht vom Präsidenten der Korporation Einsiedeln, über deren Waldzustände im vorigen Jahrgang dieser Blätter, Seite 201, berichtet wurde. Derselbe schreibt unter anderm: „Wie ich Ihnen schon früher meldete, so kann ich Ihnen abermals mit Vergnügen wiederholen, daß das hiesige Publikum zur neuen Waldpflanzung durchaus kein unzufriedenes Gesicht macht, daß wir gegentheils von den einsichtigen Genossen in unserem Vorgehen ermuntert werden; auch die Genossen der Quartelskorporationen fangen an, über unser Verfahren nachzudenken und selbes am Plage zu finden um so mehr, als sie sich diese Art Wald zu pflanzen viel kostspieliger gedacht haben, als sie sich in Wirklichkeit nun herausstellt. Als erfreuliche Erscheinung für uns, kann ich Ihnen auch melden, daß unser Förster von seinen frühern Vorurtheilen nun ganz abgekommen und von der Vorzüglichkeit der neuen Waldpflanzung gänzlich überzeugt ist.“ — Möchten bald recht viele unserer Berggemeinden ähnliche Versuche anstellen und dieselben Erfahrungen machen!

Alle Wahrnehmungen berechtigen zu der Annahme, daß sich das forstliche Kulturwesen rasch Bahn brechen würde, wenn man in denjenigen Theilen des Landes, in denen dasselbe noch fremd ist, Versuchskulturen anlegen und den Waldbesitzern beweisen könnte, daß die Waldkulturen auch im Gebirge Erfolg haben und auch hier großen Nutzen bringen. Es ist daher sehr zu bedauern, daß die Kantonsregierungen und die Bundesbehörden bei ihrem Streben nach Förderung der Forstwirtschaft nicht einen ähnlichen Weg einschlagen, wie bei der Hebung der Landwirtschaft und der Viehzucht. Es giebt wohl keinen Kanton mehr, der nicht alljährlich eine beträchtliche Summe zur Prämierung vorzüglicher Leistungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft verwendet und selbst das Budget des Bundes bietet Raum für einen Ansatz zu Gunsten der Landwirtschaft im Betrage von 20,000 Fr.; für die Prämierung tüchtiger Leistungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft dagegen fehlen sowohl im Budget des Bundes als in denjenigen der meisten Kantone nicht nur die Zahlen, sondern sogar

die Titel. Eine Gleichstellung der Forstwirthschaft mit der Landwirthschaft wäre um so wünschenswerther, weil man dadurch der Erlassung von Forstpolizeigesetzen vorarbeiten und die Handhabung derselben wesentlich erleichtern würde.

Auf dem Gebiete der forstlichen Gesetzgebung geht es langsam vorwärts. Graubünden hat — wie in der letzten Zeit alle Jahre — sein Forstgesetz im Großen Rathe wieder besprochen und revidirt. Es haben sich dabei zwar noch sehr verschiedenartige Meinungen geltend gemacht, im Ganzen aber scheinen die irrigen Ansichten den bessern zu weichen und das Forstwesen an Boden zu gewinnen. Thurgau, Glarus, Schwyz und Obwalden scheinen durch die Mißbilligung, welche ihre Gesetzesvorschläge beim Volk erlitten haben, für längere Zeit von neuen Vorlagen abgeschreckt worden zu sein. Bern betreibt die Vorarbeiten für seine forstliche Gesetzgebung mit Eifer und hat vorläufig Reglemente für die Waldvermessungen, die Anfertigung von Wirthschaftsplänen, die Prüfung der Forstkandidaten zc. erlassen, die alle sorgfältig abgefaßt und dem jetzigen Stande der Wissenschaft angepaßt sind. Neuenburg beschäftigt sich ebenfalls mit der Erlassung eines umfassenden Forstgesetzes, Waadt hat die Besoldung seiner Forstinspektoren aufgebeffert und Wallis wenigstens wieder einen Bezirksförster angestellt und die Forstinspektorstelle definitiv besetzt; über dieses denkt letzteres an die Einleitung der Waldvermessungen. An andern Orten haben wir leider Rückschritte zu beklagen. In Tessin denkt man kaum noch ernstlich an die Handhabung des Forstgesetzes, die früher angelegten Pflanzschulen sind ohne Pflege und unter dem Zahn des Weideviehs verkümmert und die Holzhändler thun ihr Möglichstes, um die noch vorhandenen nutzbaren Hölzer außer Land zu schaffen. Im Aargau, das sich eben einer durchgreifenden Forstorganisation zu erfreuen anfing, haben sich die durch die Politik hervorgerufenen Zerwürfnisse auch des Forstwesens bemächtigt und zwar so, daß mehrere Bestimmungen des Forstgesetzes in nicht geringem Grade gefährdet erscheinen; ein neuer Beweis dafür, daß politische Wirren dem Forstwesen stets gefährlich sind. Auch Baselland hat sich der Verwirklichung einer Bestimmung seiner alten Verfassung, durch welche die Erlassung eines Forstgesetzes geboten wurde, nicht genähert.

Allem Anscheine nach darf man auf eine rasche Entwicklung der forstlichen Gesetzgebung mehrerer Kantone nicht hoffen, es ist daher sehr zu wünschen, daß man mit allem Eifer die Belehrung des Volkes und die Förderung des Forstwesens durch Prämierung anerkannter Leistungen anstrebe. Wenn auch auf diesem Wege keine durchgreifende

Regulirung des Forstwesens möglich ist, namentlich aber der Uebernutzung der Wälder nicht vorgebeugt werden kann, so wird es doch an vielen Orten möglich sein, der Entstehung ausgedehnter kahler Flächen entgegen zu wirken, die Produktion des Waldbodens zu erhöhen und zugleich den Weg für die Erlassung von Forstpolizeigesetzen zu ebnen. Wenn das Volk einmal einsieht, daß es von der Ordnung des Forstwesens direkte Vortheile zu erwarten hat, dann wird es sich auch eher die unumgänglich nöthigen Einschränkungen gefallen lassen, als jetzt, wo es in denselben leider nur eine lästige Bevormundung erblickt.

Die Vollziehung der bestehenden Forstgesetze läßt noch Vieles zu wünschen übrig, und zwar um so mehr, je häufiger in einem Kantone politische Aufregungen wiederkehren. Es wäre hierüber Manches zu sagen, ich gehe jedoch für dieses Mal über diesen Punkt hinweg, mit dem Wunsche, daß es recht bald besser werden möge.

Seit der Entstehung der neuen Bundesverfassung pflegt man sich bei allen großartigen Unternehmungen an die Bundesbehörden zu wenden, um von denselben moralische oder materielle Unterstützung zu erbeten. Eine derartige Unternehmung bildet auch die Einführung einer bessern Forstwirthschaft im Hochgebirg, und zwar eine derjenigen, welche der Unterstützung von Seite des Bundes besonders werth zu sein scheint, weil sie nicht von bloß lokalem, sondern von allgemein volkswirthschaftlichem Interesse ist und eine schlechte Forstwirthschaft im Gebirg nicht nur den Gebirgsbewohnern Schaden bringt, sondern das ganze Land gefährdet. Der Forstverein hat sich daher seiner Zeit, wie bereits gezeigt wurde, zutrauensvoll mit der Bitte an den Bundesrath gewendet, es möchte derselbe eine Untersuchung über die forstlichen Zustände des Hochgebirges anordnen. Derselbe hat keine Fehlbitte gethan; sein Wunsch wurde in umfassendster Weise erfüllt und das Ergebnis der Untersuchung bekannt gemacht. Frägt man aber, was ist seither geschehen und welche Berücksichtigung haben die Anträge der Experten gefunden? so lautet die Antwort ganz einfach: Bis jetzt ist Alles beim Alten geblieben!

Die Anträge der Experten, die nicht etwa auf ein direktes Eingreifen des Bundes in das Forstwesen der einzelnen Kantone, sondern nur auf Ermunterung und Unterstützung der auf Verbesserung der Forstwirthschaft gerichteten Bestrebungen hinzielen, scheinen im Bundesrath noch nie zur Besprechung gekommen zu sein und unter den zahlreichen Traktanden für die nächste Bundesversammlung sucht man vergebens nach diesem Gegenstand. Es ist diese Verzögerung um so mehr zu bedauern, als einerseits

die im Expertenbericht geschilderten Gefahren von Jahr zu Jahr wachsen und die Abhilfe um so schwieriger wird, je später man Hand anlegt, und anderseits gar keine großen materiellen Opfer verlangt werden. Leider ist sogar zu befürchten, daß diese Verzögerung die Realisirung desjenigen Antrages, von dem man sich den meisten Erfolg versprechen durfte, bereits unmöglich gemacht habe. Die Experten tragen nämlich darauf an, daß von den zur Ausführung von Fluß- und Uferbauten aus der Bundeskasse zu verabreichenden Beiträgen ein verhältnißmäßiger Theil zu Waldanlagen, zur Bindung von Schutthalden und Abrutschungen und zur Verbauung von Runsen im Sammelgebiet des betreffenden Flusses verwendet und die Verwendung von Bundes wegen überwacht werden möchte. Nun sind an die Rheinkorrektion sehr bedeutende Beiträge dekretirt worden, ohne an die Ausbezahlung derselben irgend eine Bedingung zu knüpfen, die diesem so wichtigen Antrage Rechnung tragen würde. An die Korrektion der Rhone, der Flüsse in der italienischen Schweiz und der Aaregewässer werden ähnliche Beiträge verlangt, und es ist sehr zu wünschen, daß sie verabreicht werden können, leider aber auch zu befürchten, daß die Bedingung, welche man beim ersten Beschluß an die Gabe zu knüpfen vergessen hat, auch hier nicht nachgeholt werden könne.

Korrigirt man die Flüsse mit einem Aufwand von Millionen, ohne das Uebel in der Wurzel anzugreifen, also ohne die Runsen zu verbauen, die Schutthalden zu binden und das Quellengebiet in angemessener Weise zu bewalden, dann hat man den zweiten sehr kostspieligen Theil der Arbeit ausgeführt, aber den ersten eben so wichtigen und dennoch wohlfeilern unterlassen. Die Folge davon wird die sein, daß sich die schönen Flußbette, soweit sie nicht ein starkes Gefäll und einen geraden Lauf haben, in kurzer Zeit wieder mit Geschieb füllen und in Folge dessen entweder fleißig ausgebagert werden müssen, oder, wenn das nicht geschieht, ihrem Zweck bald nicht mehr entsprechen. Das Wasser wird wieder über die Ufer treten, und die Uberschwemmungen und Uberschüttungen mit Geschiebe, die man beseitigen wollte, werden wiederkehren und um so größeren Schaden veranlassen, als sie dazumal Ländereien treffen, die mit großen Kosten urbar gemacht und in einen kulturfähigen Zustand gesetzt wurden.

Gegen diese nur zu begründeten Besorgnisse wird man einwenden, die Verbauung der Runsen, die Bindung der Schutthalden, die Befestigung der Ufer und die Wiederbewaldung des Sammelgebietes der Flüsse liege nach der Flußkorrektion, bei der die Kantone den größeren Theil des

Kostenaufwandes zu tragen haben, so sehr im Interesse der Letztern, daß sie die angeführten Arbeiten ohne Unterstützung und ohne irgend welchen Zwang selbst ausführen werden. Diese Voraussetzung erscheint auf den ersten Blick vollkommen gerechtfertigt, sie wird sich aber dennoch als unrichtig herausstellen. Ein Theil der Kantone, in denen das Sammelgebiet der Flüsse liegt, ist bei der Korrektur derselben nicht stark betheilig, hat daher auch kein großes materielles Interesse an deren Sicherstellung. Wo der zu korrigirende Theil der Flüsse in demselben Kanton liegt, in dem sich die Schuttlieferanten befinden, werden die Bewohner der obern Gegenden erklären, daß sie — die Beschädigung durch einzelne, die Ortschaften gefährdende Rursen und Abrutschungen ausgenommen — von den Wasserverheerungen verhältnißmäßig wenig leiden, weil sie in der Regel Land von geringem Werthe treffen; daß sie von der Wiederbewaldung öder Flächen zunächst nur Ausgaben und erst sehr spät Einnahmen zu erwarten haben, und daß sie demnach nur wenig auf die gewünschten Bauten verwenden können, oder dieselben ganz unterlassen, wenn nicht irgend Jemand den überwiegend größern Theil der Kosten bezahle. Sehr hindernd wird endlich der Ausführung dieser nothwendigsten Bauten der Umstand entgegen treten, daß durch die Ausführung der Flußkorrekturen die Kassen erschöpft und die gegenwärtig am stärksten in die Augen springenden Uebelstände beseitigt werden. Die Klagen werden für einige Zeit aufhören, man wird sich beruhigen, die Hände in den Schooß legen und erst dann wieder jammern und endlich handeln, wenn die beseitigt geglaubten Uebelstände wieder zurückkehren.

Ein Mittel wäre noch denkbar, die Bauten im Quellengebiet der Flüsse, deren Nothwendigkeit bis jetzt von keinem Sachverständigen bestritten wurde, zu fördern und dieses besteht in der Erlassung von Gesetzen, durch welche man die Grundbesitzer zur Ausführung derselben zwingen würde. Ich zweifle aber daran, daß in einem Lande, in welchem man sich scheut, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Wälder zu erlassen, ein Gesetz vollzogen werden könnte, das den Grundeigenthümern die Verpflichtung zur Ausführung von Bauten auch für den Fall überbinden würde, in dem sie — was häufig der Fall wäre — erklärten, wir verzichten auf unser Eigenthums- und Nutzungsrecht, wenn uns derartige Zumuthungen gemacht werden. Gegenüber den großen Beiträgen, die man den Eigenthümern des an den größern Flüssen gelegenen Bodens an ihre Ausgaben leistet, müßte ein solches Vorgehen zugleich als sehr hart erscheinen.

Niemand würde sich mehr freuen, wenn sich die geäußerten Besorgnisse

als unbegründet erweisen sollten, als ich selbst, ich fürchte aber sehr, es werde dieses nicht der Fall sein und halte daher dafür, eine Hinweisung auf diese wichtige Angelegenheit sei nicht unzeitgemäß. Sollte es noch möglich sein, den eingeschlagenen Weg zu verlassen und statt desselben den zu betreten, der geeignet wäre, den längst gefühlten Uebelständen nicht nur vorübergehend, sondern auf die Dauer abzuhelpfen, dann würde mein Zweck vollständig erreicht sein.

Aus meiner etwas lang gewordenen Sylvesterbetrachtung geht hervor, daß das schweizerische Forstwesen — wenn auch langsam — fortschreitet, daß aber noch sehr viel zu thun ist und auch Rückschritte, beziehungsweise Unterlassungssünden zu beklagen sind. Es ist daher absolut nothwendig, daß Alle, welche berufen sind, das Wohl des Volkes im Allgemeinen oder die Pflege der Wälder im Besondern zu fördern, zusammen wirken, um das schweizerische Forstwesen auf den Standpunkt zu heben, der den Anforderungen der Gegenwart entspricht. Belehrung des Volks über das Wesen und den Nutzen der Wälder, Ermunterung zur Einführung einer guten Forstwirthschaft durch Prämierung anerkannter Leistungen von Seiten des Bundes und der Kantonsregierungen und besonnenes Zusammenwirken zur Förderung der Erlassung von Forstpolizeigesetzen, die unsern sozialen und politischen Verhältnissen entsprechen, sind die Hauptaufgaben, welche im Interesse des Forstwesens zunächst zu lösen sind.

Randolt.

Alt-Forstverwalter Rietmann.

Wie wir schon in einer frühern Nummer berichteten, ist unser Altmeister, der von Allen, die ihn kannten, hochgeschätzte Forstverwalter Rietmann in St. Gallen aus diesem Leben abgeschieden. Wir haben in ihm einen wackern, tüchtigen Fachgenossen verloren, der eine lange Reihe von Jahren mit ganzer Hingebung dem forstlichen Berufe lebte. Er war zwar nicht auf Forstschulen gebildet, hatte sich aber durch fleißiges und bis ins hohe Alter fortgesetztes Studium der forstlichen Schriften und der Werkstätte der Natur selbst einen Schatz von forstlichen Kenntnissen und Erfahrungen gesammelt und in seiner 30jährigen forstlichen Praxis so Tüchtiges geleistet, daß er hiedurch wie durch seinen Charakter eine Zierde des schweizerischen Forstvereines bildete.

Dem schweizerischen Forstverein war er mit großer Liebe zugethan, lange Zeit ein eifriger Besucher der Versammlungen unsers Vereines und